

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Verfahrensabsprache
zur Durchführung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz
„Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ vom 10.05.2001

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 02.03.2012)

Die Länder kommen überein, bei der Durchführung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 zur „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ die folgenden Grundsätze und Verfahrensweisen zu beachten:

1. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Grundsätze

Die Freigabeerklärung des abgebenden Landes ist Grundvoraussetzung für eine einvernehmliche Übernahme. Freigabeerklärungen sind auf der Grundlage des Beschlusses des Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 großzügig zu erteilen.

Verfahrensweisen

1.1. Die Freigabeerklärungen sind von der Schulbehörde schriftlich zu erteilen. Sie sollen die Übernahmeterminen nennen, für die die Freigabeerklärung gilt.

Die Freigabeerklärung soll einen Zeitpunkt nennen, bis zu dem die Übernahmeabsicht der aufnehmenden Schulbehörde bei der abgebenden Schulbehörde vorliegen muss.

1.2. Unmittelbar nach der Auswahlentscheidung informiert die für die Einstellung zuständige Schulbehörde die Schulbehörde des abgebenden Landes, die die Freigabeerklärung erteilt hat, über die beabsichtigte Übernahme.

Die Übernahmeerklärung soll spätestens einen Monat vor dem Übernahmetermin bei der Schulbehörde des abgebenden Landes eingegangen sein. Geht die Erklärung später ein, so kann die Schulbehörde des abgebenden Landes den Übernahmetermin in Verhandlungen mit dem aufnehmenden Land hinausschieben.

2. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Tauschverfahren)

Grundsätze

Im Tauschverfahren ist jedes Land grundsätzlich bereit, mindestens ebenso viele Lehrkräfte aus anderen Ländern zu übernehmen, wie Lehrkräfte in andere Länder abgegeben werden. Unbeschadet dessen kann im Einzelfall eine Übernahme aus triftigen Gründen (insbesondere mangelnder fächerspezifischer Bedarf, mangelnde persönliche oder fachliche Eignung) abgelehnt werden. Darüber hinaus können zur Flexibilisierung des Verfahrens mit Zustimmung des abgebenden Landes zusätzliche Lehrkräfte übernommen werden.

Zieht eine Lehrkraft, deren Wechsel bereits vereinbart wurde, ihren Antrag zurück, so sollen die übrigen vereinbarten Übernahmen durchgeführt werden.

Verfahrensweisen

2.1 Das Tauschverfahren aller Länder wird einmal jährlich zum Schuljahresbeginn durchgeführt. Ein zusätzliches Tauschverfahren ist zum Schulhalbjahresbeginn für die Länder möglich, die hierfür im Sinne der Vereinbarung einen besonderen Bedarf haben.

2.2 Es sollen nur Anträge bearbeitet werden, die zum jeweiligen Termin gestellt worden sind. Lehrkräfte, die bisher nicht zum Zuge gekommen sind, müssen zum jeweiligen Termin erneut Anträge stellen.

2.3 Für Übernahmen im Tauschverfahren wird in allen Ländern ein einheitliches Antragsformular verwendet. Die Abstimmung über Änderungen und Aktualisierungen dieses Formulars erfolgt über das zuständige Arbeitsgremium der Kultusministerkonferenz. Das jeweils gültige Antragsformular wird auf der Homepage der Kultusministerkonferenz veröffentlicht.

2.4 Dieses Formblatt ist von der Lehrkraft auf dem Dienstweg in vier Ausfertigungen bis spätestens 6 Monate vor dem beantragten Termin bei der für die Versetzung zuständigen Schulbehörde des eigenen (abgebenden) Landes einzureichen.

Zur weiteren Bearbeitung in den Ländern sind Hinweise in der Anlage enthalten. Mehrere Länder haben Online-Antragsverfahren für den Lehrertausch eingerichtet, so dass der Datenaustausch zwischen diesen Ländern elektronisch erfolgen kann.

2.5 Der Austausch wird Ende März/Anfang April bzw. Ende September/Anfang Oktober in einer Sitzung der zuständigen Referentinnen und Referenten abgeschlossen.

Ein Ringtausch zwischen den Ländern ist durchzuführen, wenn dadurch die Übernahme von Lehrkräften erhöht wird.

2.6 Die Lehrkräfte werden über den Ausgang des Verfahrens durch die abgebende Schulbehörde informiert.

3. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

3.1 Der Übernahmetermin zum Schuljahresbeginn ist der 01. August, zum Beginn des Schulhalbjahres der 01. Februar. Im gegenseitigen Einvernehmen können auch andere Termine vereinbart werden.

3.2 Die Vereinbarung gilt sowohl für beamtete als auch für unbefristet angestellte Lehrkräfte. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme durch Versetzung, bei angestellten Lehrkräften durch Auflösungsvertrag und Neueinstellung.

Anlage

Zu Nr. 2.4: Hinweise für die Schulbehörden zur Bearbeitung der Anträge

1. Die Schulbehörde des abgebenden Landes nimmt die vier Ausfertigungen entgegen und
 - nimmt eine Ausfertigung zu den Akten,
 - übermittelt zwei Ausfertigungen mit kurzer Stellungnahme zur Freigabe sowie eine Zusammenstellung der Anträge in Listenform der obersten Schulbehörde des eigenen (abgebenden) Landes,
 - übermittelt der für die Versetzung zuständigen Schulbehörde beim aufnehmenden Land
 - eine Ausfertigung mit der Stellungnahme zur Freigabe
 - bei Erstanträgen der Lehrkraft die Personalakte - auf Anforderung auch bei den Folgeanträgen -
 - sowie die Zusammenstellung der Anträge in Listenform.

2. Die Schulbehörde des aufnehmenden Landes
 - prüft die Übernahmemöglichkeiten (insbesondere persönliche Härte, Wartezeit, fächerspezifischer und regionaler Bedarf, Eignung),
 - ergänzt bei den Anträgen in der Liste das Votum zur Übernahme und
 - übersendet diese mit einer Ausfertigung der Versetzungsanträge der obersten Schulbehörde.

3. Die oberste Schulbehörde des abgebenden Landes übermittelt jeweils
 - eine Ausfertigung der Versetzungsanträge und
 - die in Listenform gespeicherten Daten mit der Angabe zur Freigabe nach Schularten geordnet bis zum 1. März bzw. 1. September der obersten Schulbehörde des aufnehmenden Landes.

4. Die oberste Schulbehörde kann eine andere Schulbehörde mit der Durchführung des Tauschverfahrens beauftragen.